

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-392/21-1993

Eisenstadt, am 5.4.1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Agrarverfahrensgesetz 1950 geändert
wird; Stellungnahme

Telefon (02682)-600
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: GZ 600.982/0-V/2/92

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>11</u> -GE/19 <u>13</u>
Datum: 13. APR. 1993
Verteilt <u>13. April 1993</u>

D. Sammer

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben mitgeteilten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Agrarverfahrensgesetz 1950 geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3):

Diese Bestimmung stellt eine Übernahme des neu gefaßten § 63 Abs. 5 AVG (die Berufung kann wahlweise bei der Behörde I. oder II. Instanz eingebracht werden) dar.

§ 63 Abs. 5 AVG hat sich nach den ho. Erfahrungen (auch) im Bereich außerhalb der Bodenreform nicht bewährt. Insbesondere müssen gegen diese Bestimmung folgende, auch für den vorliegenden Entwurf bedeutsame Bedenken vorgebracht werden:

Zum einen wird durch die Direkteinbringung der Berufung bei der Berufungsbehörde lediglich eine Verzögerung der Entscheidung bewirkt. Andererseits treten in der Praxis wegen des unklaren Berufungsinhaltes häufig Zuständigkeitsprobleme auf, was dazu führt, daß die Behörde I. Instanz erst

ermittelt werden muß. Außerdem muß das Rechtsmittel vorerst ohnehin an die Erstbehörde zur Berufungsvorentscheidung weitergeleitet werden. Auch führt die Neuregelung im Mehrparteienverfahren dazu, daß erst durch zeitraubende Rückfragen festgestellt werden kann, wann ein Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Es darf darauf hingewiesen werden, daß von der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate beantragt wurde, im § 63 Abs. 5 AVG die Worte "oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat" wieder zu beseitigen.

Sollte § 63 Abs. 5 AVG dennoch - aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung - in das Agrarverfahrensgesetz 1950 übernommen werden, wäre folgende Ergänzung erforderlich, die im Zusammenhang mit Einführung des § 63 Abs. 5 AVG offensichtlich versäumt worden ist:

Nach § 71 Abs. 4 AVG ist zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung die Behörde berufen, bei der unter anderem die versäumte Handlung vorzunehmen war - dies war vor der Novelle 1990 zum AVG im Falle einer versäumten Berufung eindeutig die Behörde I. Instanz. Seit der genannten Novelle kann die Berufung gemäß § 63 Abs. 5 AVG sowohl bei der Behörde I. Instanz als auch bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat, eingebracht werden. Es stellt sich daher die Frage, ob zur Entscheidung über einen Wiedereinsetzungsantrag je nachdem, bei welcher Behörde die Partei den Antrag gestellt hat, einmal die Behörde I. Instanz und einmal die Behörde II. Instanz zuständig ist. Da aber die Zuständigkeit einer Behörde nicht dem Wahlrecht der Partei unterliegen dürfte, wird angeregt, zumindest im Agrarverfahrensgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher im Falle einer Wiedereinsetzung eine Behörde allein zuständig ist. Dies wäre sinnvoller Weise die Behörde I. Instanz.

Zu Z 11 (§ 15):

Nach dem auf grundsatzgesetzlichen Bestimmungen beruhenden § 88 Abs. 1 FLG erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde - von den in Abs. 4 angeführten Ausnahmen abgesehen - vom Zeitpunkt der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens bis zum Abschluß eines solchen Verfahrens auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum

Zwecke der Durchführung des betreffenden Verfahrens in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist die Zuständigkeit jener Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich die Angelegenheiten sonst fallen.

In der Praxis fallen während des in § 88 Abs. 1 FLG genannten Zeitraumes hauptsächlich wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und forstrechtliche Verfahren und Bewilligungen in der Zuständigkeit der Agrarbehörde.

Nach § 15 sind von den Stempel- und Rechtsgebühren "Eingaben ..., Bescheide ..., die zur Durchführung eines Verfahrens vor den Agrarbehörden ... erforderlich sind", befreit.

Es ist jedoch nicht einzusehen, daß in der Regel im Parteieninteresse durchgeführte wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und forstrechtliche Verfahren, die außerhalb eines agrarbehördlichen Verfahrens stempel- und gebührenpflichtig wären, bloß deshalb, weil das Parteieninteresse mit dem jeweiligen Agrarverfahren in Einklang zu bringen und daher von der Agrarbehörde durchzuführen ist, stempel- und gebührenfrei sein soll.

Solche Verfahren sollten mithin nach ho. Ansicht stempel- und gebührenpflichtig sein.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 5.4.1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
✓ 1017 Wien, 25-fach,
 2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
- zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:



